

DIE „ÖKOSOZIALE STEUERREFORM“ AUS DER GENDERPERSPEKTIVE

Die angekündigte „Ökosoziale Steuerreform“ weist aus der Genderperspektive einige Schwachstellen auf. So erhalten Männer – auf Grund des regelmäßig höheren Einkommens – **rd. 58%** des Entlastungsvolumens. Im Schnitt profitieren Männer von der Tarifsenkung mit einer Entlastung von 576 € netto mehr als doppelt so stark wie Frauen, die nur mit rund 240 € netto im Jahr entlastet werden. Daher ist es umso kritischer zu sehen, dass keine Investitionen in den Ausbau sozialer Infrastruktur, wie zum Beispiel in den Ausbau von Kindergärten oder in die Pflege, geplant sind.

Familienbonus

Diese Schieflage zwischen den Geschlechtern wird durch die Anhebung des Familienbonus um 500 € auf 2.000 € pro Kind und Jahr unter 18 (über 18: um 150 € auf 650 €/Kind) noch einmal verstärkt. (Auch der Kindermehrbetrag wird angehoben, und zwar von 250 € auf 450 € pro Kind und Jahr; zugleich wird der BezieherInnenkreis auf alle Erwerbstätige mit Kindern ausgeweitet.)

2019 wurden **knapp 80 Prozent** des Volumens des Familienbonus von Männern geltend gemacht. Diese Schieflage wird sich noch verstärken. Zudem begünstigt die Erhöhung des Familienbonus v.a. Familien mit hohem Einkommen und vielen Kindern und konterkariert den Grundsatz, dass jedes Kind gleich viel wert ist.

Beispiel:

Vater: 4.000 € brutto/Monat, Familienbonus für 2 Kinder

Bisher: voller FB für 2 Kinder → 3.000 €, künftig: 4.000 €, **+ 1.000 €**

Alleinerziehende Mutter, teilzeitbeschäftigt, 1.000 € brutto/Monat: Kindermehrbetrag für 2 Kinder → 500 €, künftig: 900 €, **+ 400 €**

Beide Eltern mind. 330 Tage im Jahr arbeitslos: **kein Anspruch auf den Kindermehrbetrag, + 0 EUR**

Da der Familienbonus um 500 € und der Kindermehrbetrag um nur 200 € angehoben wird, profitiert der gutverdienende Vater somit deutlich mehr als die alleziehende Mutter. Vor dem Hintergrund der Chancengerechtigkeit bzw. Chancengleichheit für Kinder ein absolut unbefriedigendes Ergebnis. Die von Arbeitslosigkeit betroffene Familie, bei der oft auch ein hohes Risiko der Armutsgefährdung besteht, bekommt hingegen gar nichts. Nach der Reform gibt es weiterhin **knapp 180.000 Kinder**, die weder vom Familienbonus noch vom Kindermehrbetrag profitieren. Sinnvoll wäre daher eine weitere Anhebung des Kindermehrbetrags und dessen Ausweitung auf Arbeitslose.

Hätte man die Kosten der Erhöhung des Familienbonus (gut 500 Mio. €) in die Erhöhung der Familienbeihilfe investiert, so könnte man diese um **rd. 280 € pro Kind und Jahr** erhöhen. Eine Erhöhung der Familienbeihilfe wäre jedenfalls gerechter bzw. – gerade aus dem Blickwinkel der Bekämpfung der Kinderarmut – treffsicherer gewesen. Vor dem Hintergrund der Proteste der ElementarpädagogInnen wird ebenso klar, dass das Geld auch im Bereich des Ausbaus von Sachleistungen (zB Kinderbetreuungseinrichtungen, Ganztagschulen, etc.) besser investiert wäre.

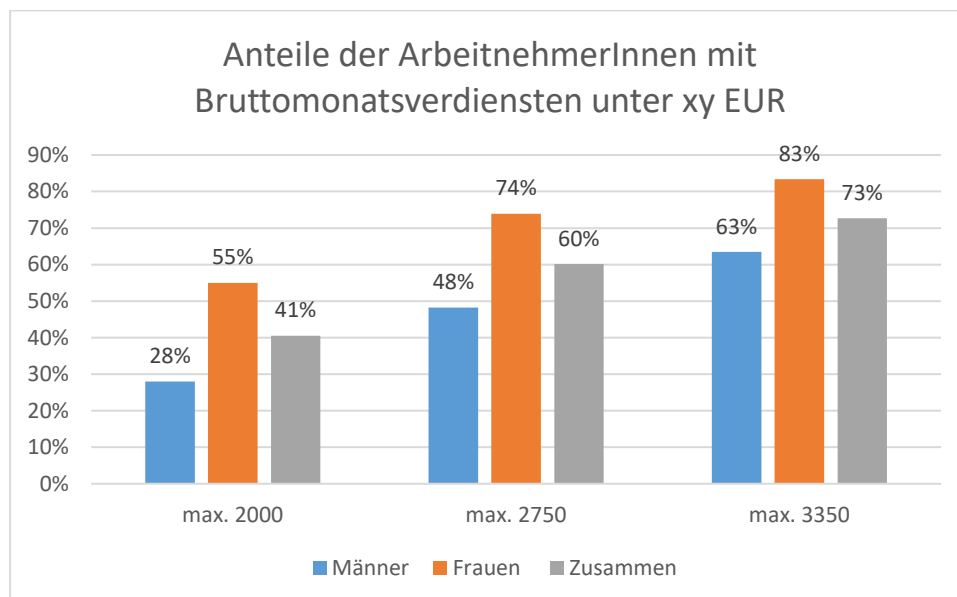
Notwendiges Einkommen, um beim neuen Einkommensteuertarif den erhöhten Familienbonus voll auszuschöpfen:

- Bei 1 Kind: 2.000 € Monatsbrutto
- Bei 2 Kinder: 2.750 € Monatsbrutto
- Bei 3 Kinder: 3.350 € Monatsbrutto

Zahlen aus der Lohnsteuerstatistik 2019 (siehe Grafik) zeigen, dass **55 % der Frauen zu wenig verdienen**, um (lediglich) den vollen Familienbonus für ein Kind in Anspruch nehmen zu können. Bei den Männern liegt dieser Anteil bei 28 %, entspricht also ca. der Hälfte des Anteils der Frauen.

Knapp ¾ der Frauen verdienen zu wenig, um den vollen Familienbonus für zwei Kinder (allein) geltend machen zu können, während mehr als die Hälfte der Männer genug Erwerbseinkommen erzielt, um den vollen Familienbonus für zwei Kinder in Anspruch nehmen zu können.

Bei drei Kindern verstärkt sich das Geschlechterungleichgewicht noch einmal: Während noch knapp vier von zehn Männern den Familienbonus für drei Kinder geltend machen können, sind es hingegen weniger als zwei von zehn Frauen.



MitarbeiterInnengewinnbeteiligung

Wenn Unternehmen ArbeitnehmerInnen am Gewinn beteiligen, dann sollen Zahlungen künftig bis zu 3.000 € jährlich pro ArbeitnehmerIn von der Einkommensteuer befreit sein. Diese Maßnahme ist aus gewerkschaftlicher Sicht heikel, denn: Für einige Bereiche hat diese steuerliche Begünstigung überhaupt keine Bedeutung, weil der Arbeitgeber keinen Gewinn macht (zB Sozial- und Gesundheitsbereich, öffentlicher Dienst). Zudem werden dadurch (nachhaltige) Kollektivvertragserhöhungen steuerlich schlechter gestellt. Es profitiert nicht wer arbeitet, sondern wessen Unternehmen Gewinne macht und einen Teil davon an die MitarbeiterInnen weitergibt.

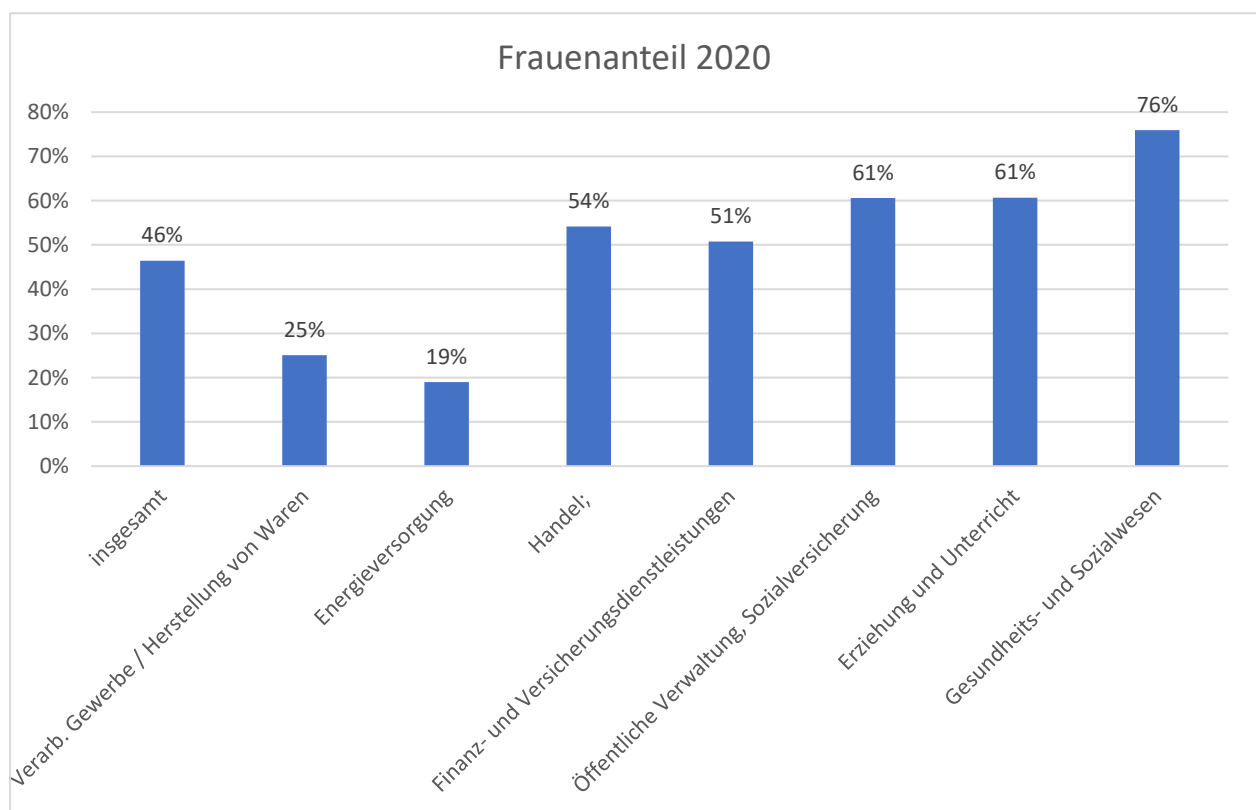
Beispiel:

Abteilungsleiter aus börsenotiertem Unternehmen: Prämienzahlung / Gewinnbeteiligung iHv 3.000 € → erhält **3.000 € steuerfrei**

Pflegefachkraft: Trägerorganisation gemeinnützig → **keine Gewinnbeteiligung möglich**

Die Pflegefachkraft erhält mangels Gewinns der Trägerorganisation / des Arbeitgebers somit nichts - und das, obwohl dieser Bereich – wie sich im Zuge der Corona-Pandemie eindrucksvoll herausgestellt hat – zu den systemrelevanten Berufen zählt!

Auch hier ist erwarten, dass Männer deutlich stärker von dieser Begünstigung profitieren werden, da in den Care- und somit Non-Profit-Berufen zu einem sehr hohen Anteil Frauen tätig sind. Die nachfolgende Grafik verdeutlicht dies: In den Bereichen Erziehung- und Unterricht ebenso wie Öffentliche Verwaltung und Sozialversicherung liegt der Frauenanteil bei über 60%. Bei der Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (darunter fallen z.B. Friseur- und Kosmetiksalons, Bäder, Wäschereien und Reinigungen) beträgt der Frauenanteil 67% und im Gesundheits- sowie Sozialwesen sind mehr als $\frac{3}{4}$ der Beschäftigten Frauen.



Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger